



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.



Demnach von denen Cleve. Märckischen Ständen angesetzt worden /
 daß verschiedene Receptores der Werbe. Gelder das einem jeden an-
 geschriebene völlige Quantum der Werbe. Gelder nicht abführen
 sondern unterm Vorwand der Defecten 15. 20. 30. 40 bis 80 Rthlr.
 einemächtig einbehielten / dadurch aber bey der General-Casse Un-
 richtigkeit entsetzet auch keine Defecten für richtig gehalten werden
 können / bis dieselbe zuvor von den Ständen oder deren Deputirten examiniret und
 assigniret worden.

Als wird der Meursischen Cammer-Deputation so wohl als sämtlichen Kö. lichen
 Richtern / Magistraten und Jurisdictionen Richtern in Cleve und Marck / so weit die Wer-
 bungs-Freyheit gehet / hiemit anbefohlen / sämtliche Unter-Rendanten dahin zu instrui-
 ren, daß ein jeder das völlige Quantum der Werbe-Freyheits-Gelder jedoch nach Abzug
 der pro-Cent-Gelder auf den 1. October jeden Jahrs bey der in Circulari vom 31ten
 Decembr. 1751. verordneten Straffe von 3. Rthlr. zur General-Casse franco besorgen/
 dagegen aber auch gewärtigen sollen / daß wann nach Maasgebung gedachten Circularis
 die Atretken über die Abgänge oder Defecte seing eingesandt worden / das richtig Besun-
 dene auf jeden Jahrs Landtage assigniret werden solle

Weil auch die General-Werbe-Gelder-Rechnung nicht süglich auf dem Landtag jeden
 Jahrs abgenommen werden kan / und die speciale Rechnungen vom vorigen Jahr erst
 im Octobr. einkommen.

So sollen dieselbe künftig allemahl von den Unter-Receptoribus des platten Landes
 Vierzehn Tage nach gehaltenem Erben-Tage / von denen Rendanten der Ständen aber
 indistincte auf den ersten Juny bey 5. Rthlr. Straffe an den General-Rendanten franco
 besorget werden; Welches sämtlichen Unter-Receptoribus ebenfalls zu bedenken ist.

Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 21ten Decembris
 1751.

D. E. M. v. Dessel. Meyen. Müng. Durham. Colberg. A. D. v. Raesfeld. B. Kappard
 Michellis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Decop. Hoffmeister.

Circularre

In die Meursische Deputation wie auch
 sämtliche Rente / Magistraten und
 Jurisdictionen-Richtere im Herzogthum
 Cleve und der Grafschaft Marck = so
 weit die Werbungs-Freyheit gehet.

Hiesmann.

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011



ennach von denen Eley, Märckischen Ständen angezeigt worden /
 das verschiedene Receptores der Werbe, Gelder das anem jeden an-
 geschriebene völlige Quantum der Werbe, Gelder nicht abführen
 sonder in ihrem Vorwand der Defecten 15, 20, 30, 40 bis 80 Rthlr.
 eigenmächtig einbehalten / dadurch aber bey der General-Casse Un-
 richtigkeit entsteht auch keine Defecten für richtig gehalten werden
 können / bis dieselbe zuvor von den Ständen oder deren Deputirten examiniret und
 assigniret worden.

Als wird der Meürischen Cammer, Deputation so wohl als sämtlichen Kö:tschen
 dictions-Richtern in Eley und Mark / so weit die Wer-
 befohlen / sämtliche Unter-Rendanten dahin zu instrui-
 Quantum der Werbe, Freyheits-Gelder jedoch nach Abzug
 1. Octobr jeden Jahrs bey der in Circulari vom 31 ten
 nasse von 5. Rthlr. zur General Casse franco besorgen/
 en / das wann nach Maßgebung gedachten Circularis
 er Defecte zeitig eingesandt worden / das richtig Defun-
 signiret werden solle
 be-Gelder-Rechnung nicht süglich auf dem Landtag jeden
) und die speciale Rechnungen vom vorigen Jahr erst

Itemahl von den Unter-Receptoribus des pflantz Landes
 Erben, Tage / von denen Rendanten der Städten aber
 y 5. Rthlr. Straffe an den General-Rendanten franco
 chen Unter-Receptoribus ebenfalls zu bedeuten ist,
 ges, und Domainen-Cammer den 21ten Decembris

ing. Durham, Colberg, A. D. v. Raesfeld, B. Kappard
 agen, Schwedler, Reichardt, Necop, Hoffmeister.



Hesmann.

